

## Teilnahmebedingungen zur Fachausstellung im Rahmen der 26. Internationalen Passivhaustagung in Wiesbaden

### 1. Ausstellungsort

RheinMain CongressCenter (RMCC) Friedrich-Ebert-Allee 1, 65185 Wiesbaden

### 2. Ausstellungszeiten

Freitag, 10.03.2023: ab 08:30-19:00 Uhr, im Anschluss Messeparty bis 22:00 Uhr

Samstag, 11.03.2023: 09.00-18:30 Uhr

### 3. Veranstalter

Passivhaus Institut GmbH, Rheinstraße 44-46, 64283 Darmstadt, Deutschland

### 4. Anmeldung

4.1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das [Online-Formular](#).

4.2. Die Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung.

4.3. Mit der Anmeldung erkennt der/die Aussteller\*in die Vertragsbedingungen, wie sie in diesen Teilnahmebedingungen ausgeführt werden, und die Technischen Richtlinien des [RheinMain CongressCenter](#) an. Der/die Anmelder\*in haftet für Verstöße aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit (grobe und leichte) gegen diese Bedingungen. Er\*sie steht dafür ein, dass den auf der Ausstellung beschäftigten Mitarbeiter\*innen und Erfüllungsgehilf\*innen die Bedingungen bekannt sind und diese von ihnen eingehalten werden.

### 5. Zulassung

5.1. Der/die Aussteller\*in erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem/r Aussteller\*in geschlossen.

5.2. Zugelassen werden können alle Firmen, Institutionen etc., deren Artikel sachlich und thematisch in den Rahmen der Ausstellung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsständen ist gestattet, es müssen jedoch alle beteiligten Firmen dem Veranstalter schriftlich bekannt gegeben werden.

5.3. Alle geplanten Stände müssen im Vorfeld der Passivhaus-Fachausstellung über die delegatis-Software eingetragen und vom technischen Dienst des RheinMain CongressCenter genehmigt und freigegeben werden. Den personalisierten Zugangslink bekommen die Ausstellenden ab Januar 2023 an die in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse geschickt.

### 6. Mitausstellende

6.1. Mitausstellende sind alle Firmen, die unter eigenem Firmennamen neben dem/r Antragsteller\*in auf dem gemieteten Stand des/r Antragsteller\*in ausstellen.

6.2. Mitausstellende müssen sich unabhängig von Hauptausstellenden online anmelden. Eine ohne Zustimmung

des Veranstalters erfolgte Aufnahme eines/r Mitaussteller\*in berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem/r Aussteller\*in fristlos zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.

6.3. Die gemeinsam ausstellenden Aussteller\*innen und Mitaussteller\*innen benennen einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als verantwortliche/n Ansprechpartner\*in.

6.4. Pro zugelassenem/r Mitaussteller\*in wird eine Mitausstellungspauschale von 1.200,00 € zzgl. MwSt. 19% erhoben.

Die Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

\* Die Tagungsteilnahme für eine Person am Freitag 10.03. und Samstag 11.03.2023

\* Eine Karte für die Abendveranstaltung/ Messeparty am Freitag, 10.03.2023

\* Das Firmenlogo des/r Mitaussteller\*in auf der Webseite zur Fachausstellung

\* Die Kontaktdaten des/r Mitaussteller\*in in der Ausstellendenübersicht im Programmheft der 26. Internationalen Passivhaustagung.

Der/die Haupt-Aussteller\*in haftet für die finanziellen und die anderen Verpflichtungen der Mitausstellenden, die sich aus den Vertragsbedingungen ergeben.

## 7. Platzzuteilung

Der Veranstalter behält sich - falls erforderlich - das Recht vor, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme informiert der Veranstalter die Ausstellenden unverzüglich, wobei nach Möglichkeit ein gleichwertiger anderer Stand angeboten wird. Innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mitteilung zur Platzänderung sind die Ausstellenden berechtigt, ihre Anmeldung zurückzunehmen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

## 8. Aufbau

Der Aufbau erfolgt **am Donnerstag 9.03.2023 ab ca. 14:00 Uhr** und muss spätestens **bis 22.00 Uhr** abgeschlossen und das Verpackungsmaterial entfernt sein.

## 9. Standgestaltung / Standausrüstung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

- a. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, -säulen und -fußböden ist untersagt. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeteilten Flächen. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der/die Aussteller\*in.
- b. Das Anbringen von Werbematerial, Hinweisschildern, Dekoration u. ä. innerhalb und außerhalb des RheinMain CongressCenter ist untersagt. Bei Nichtbeachtung müssen die Wiederherstellungskosten dem/r Aussteller\*in in Rechnung gestellt werden.
- c. Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarten Ausstellenden erweisen, zu verlangen.
- d. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler etc. müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt.
- e. **Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen! Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass der/die Aussteller\*in entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102) von Gegenständen vorlegt.**
- f. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von den Ausstellenden umgehend zu entfernen.
- g. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.

- h. Das Auslegen mit Teppichböden darf nur so erfolgen, dass keine Rückstände oder Beschädigungen auf dem Fußboden der Ausstellungsfläche entstehen.
- i. Die Höhe der Stände beträgt maximal 3,00 m.
- j. Entsorgung: Grundsätzlich sollten wiederverwendbare Materialien für den Bau und Betrieb des Standes verwendet werden. Es ist nicht zulässig, Prospektmaterialien o.ä. im RheinMain CongressCenter zurück zu lassen. Andernfalls wird die Entsorgung den betreffenden Ausstellenden in Rechnung gestellt.

#### **10. Abbau / Räumung der Ausstellungsfläche**

Ein ganz- oder teilweiser Abbau des Standes ist vor Ende der Veranstaltung am **Samstag, 11.03.2023, bis 18:30 Uhr**, nicht statthaft. Die Ausstellungsfläche muss am **Samstag, 11.03.2023, bis 22:00 Uhr** geräumt sein. Bei Nichteinhaltung wird unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten eine pauschale Vertragsstrafe von 2.000,00 € erhoben, die dem/r Verursacher\*in in Rechnung gestellt wird.

#### **11. Verkaufsregelung**

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und vom Veranstalter bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. **Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter.**

#### **12. Versicherung und Haftung**

Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände obliegt den Ausstellenden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut. Die Ausstellenden haften für alle Schäden am Ausstellungsgebäude, dessen Zufahrten und Einrichtungen, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden, ohne Verschuldensnachweis durch den Veranstalter. Die Ausstellenden haften ebenfalls für Zahlungsforderungen gegenüber dem RheinMain CongressCenter oder ggf. einem Messebauunternehmen, die sich aus den Bestellungen der Ausstellenden (z.B. Elektroinstallationen, Standbauten, Mobiliar etc.) ergeben und verpflichten sich dazu, die Passivhaus Institut GmbH von jeglichen Ansprüchen freizuhalten. Die Passivhaus Institut GmbH behält sich vor, die Nutzung der Standfläche bei Zahlungsverzug/-ausfall auch in Bezug auf Forderungen des RheinMain CongressCenter gegenüber den Ausstellenden zu verwehren.

#### **13. Standmiete**

Die vorherige und volle Bezahlung der Standmiete/Mitstellungspauschale ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

#### **14. Gewährleistung**

Etwaige Reklamationen wegen Mängeln der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber vor Beginn der Ausstellung schriftlich anzuzeigen, so dass der Veranstalter etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

#### **15. Rücktritt**

- 15.1. Ein Rücktritt des/r Aussteller\*in nach erfolgter Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 15.2. Bei Nichtteilnahme eines/r Aussteller\*in wird die Zahlung des gesamten Mietpreises fällig, es sei denn, dem Veranstalter gelingt es, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall zahlt der/die Aussteller\*in nur 25 % des Mietpreises, mindestens jedoch 400,00 € zzgl. MwSt. 19% für den Verwaltungsaufwand.
- 15.3. Kann der/die Aussteller\*in aufgrund von Umständen, die weder er/sie noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.

#### **16. Vorbehalte**

- 16.1. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich umzulegen, die Dauer zu verändern oder – falls Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den

von dem/der Aussteller\*in gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den/die Aussteller\*in Bestandteil des Mietvertrages.

- 16.2. Findet die Ausstellung aus nicht durch den Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag von den Ausstellenden einen Betrag von bis zu 25 % des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Hat der/die Aussteller\*in zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem/der Aussteller\*in zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 16.3. Hat der Veranstalter den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird von den Ausstellenden kein Betrag geschuldet.
- 16.4. Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der/die Aussteller\*in keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

### **17. Hausrecht**

Während der Veranstaltung und ihres Auf- und Abbaus gilt für alle beteiligten Personen auf dem gesamten Gelände das Hausrecht des Veranstalters. Den Weisungen seines Personals / des Personals des RheinMain CongressCenter ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des/r Aussteller\*in.

### **18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsbedingungen, wie sie in den Teilnahmebedingungen genannt sind, hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Vielmehr soll sinngemäß gelten, was der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **19. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Darmstadt.